

Elektronisches Verkündungsblatt der Samtgemeinde Isenbüttel

III. Jahrgang Nr. 3



Ausgegeben in Isenbüttel am 26.01.2024

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DER SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE CALBERLAH

Baumschutzsatzung der Gemeinde Calberlah

8

Förderrichtlinien zur Baumpflege und Baumschutz in der Gemeinde Calberlah

13

C. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE ISENBÜTTEL

- - -

D. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE RIBBESBÜTTEL

- - -

E. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE WASBÜTTEL

- - -

F. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -

A. BEKANNTMACHUNGEN DER SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE CALBERLAH

Baumschutzsatzung der Gemeinde Calberlah

Aufgrund § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 08.12.2022, BGBl. I S. 2240) i.V.m. § 22 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG vom 19.2.2010, Nds. GVBl. S. 104 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451) sowie § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG vom 17.12.2010, Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.10.2023, Nds. GVBl. S. 250) und den §§ 1,2,4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S.41) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48, 119) hat der Rat der Gemeinde Calberlah in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

- Zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- als Beitrag zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- zur Verbesserung der Lebensqualität, des Kleinklimas, der gesamtklimatischen Bedingungen,
- wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für Tiere sowie
- wegen ihrer Bedeutung für die Erholung und das Naturerleben des Menschen

werden Bäume, Sträucher und freiwachsende Hecken nach Maßgabe dieser Satzung zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

§ 2 Geltungsbereich und Schutzgegenstand

(1) Im Gebiet der Gemeinde Calberlah werden allgemein geschützt:

- a) Alle Laubbäume und Kiefern mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden; liegt der Baumkronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend, bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt.
- b) Buchst. a) gilt auch für Einzelbäume der Arten Eibe, Rotdorn, und Weißdorn bei einem Mindeststammumfang von 50 cm.
- c) Alle Großsträucher mit einer Höhe von mindestens 3 m sowie alle frei wachsenden Hecken. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen mit einer Mindestlänge von 5 m und einer Mindesthöhe von 3 m.
- d) Alle Bäume, Großsträucher und frei wachsenden Hecken, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen von Abs. 1 und 2 nicht erfüllt sind oder diese nach Abs. 2 vom Schutz ausgenommen wären.
- e) Alle Ersatzpflanzungen gem. § 7 unabhängig von Gehölzart und Größe.

(2) Ausgenommen sind:

- a) Pappeln, Aspen
- b) Alle Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien, Wildobstbäumen, sowie Obstbäumen entlang von Straßen und Wegen, die den Vorschriften des Abs. 1 entsprechen

- c) Alle Bäume, Großsträucher und freiwachsenden Hecken, die innerhalb eines Waldes nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) stehen bzw. aufgrund der §§ 22 ff. des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anderweitig unter Schutz gestellt sind.
- d) Alle Bäume, Großsträucher und freiwachsende Hecken, die von § 4 des Bundesnaturschutzgesetzes erfasst sind.

§ 3 Verbote

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume, Sträucher und Hecken zu entfernen, zu beschädigen, zu beeinträchtigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
- (2) Als Beschädigung und Beeinträchtigung im Sinne des Abs. 1 gelten auch wesentliche Eingriffe in die Baumkrone sowie Störungen des Wurzelbereiches geschützter Bäume, Sträucher und Hecken. Als Wurzelbereich bei Bäumen gilt regelmäßig die Bodenfläche unter der Baumkrone, bei Sträuchern und Hecken die tatsächlich bewachsene Bodenfläche. Beschädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Vorschrift können insbesondere sein:
 - a) Entfernen von gesunden Starkästen mit mehr als 10 cm Durchmesser (entspricht 31,5 cm Astumfang gemessen an der Schnittstelle),
 - b) Kappungen und Höhenreduzierungen,
 - c) Befestigung des Wurzelbereiches mit einer wasser- und luftundurchlässigen Decke (zum Beispiel Asphalt, Beton u. ä.),
 - d) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 - e) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, ölhaltigen oder bituminösen Stoffen, Säuren, Laugen, Düngemitteln oder anderen Chemikalien, Pestiziden oder anderen wachstumsbeeinträchtigenden Stoffen,
 - f) Austretenlassen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - g) Anwenden von Unkrautvernichtungsmitteln,
 - h) Anwenden von Streusalzen,
 - i) Verankerungen und Anbringen von Gegenständen, die die Bäume gefährden bzw. beschädigen,
 - j) Bodenverdichtungen durch die Lagerung von Materialien oder das Abstellen von Fahrzeugen im Wurzelbereich.

§ 4 Freistellungen

Nicht unter die Verbote des § 3 fallen:

- a) Fachgerechte Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen, bei denen die Kronenform des Baumes nicht wesentlich verändert wird und keine gesunden Starkäste mit mehr als 10 cm Durchmesser (entspricht 31,5 cm Astumfang gemessen an der Schnittstelle) entfernt werden.
- b) Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung sowie der Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grün und Verkehrsflächen. Unter Pflegemaßnahmen ist auch das sogenannte "Auf-den-Stocksetzen" von Hecken im Abstand von 4 bis 8 Jahren maximal 1/3 pro Jahr zu verstehen. Die Durchführung dieser Maßnahme in häufigeren zeitlichen Abständen ist jedoch als Schädigung oder gar Zerstörung einer Hecke i.S. des § 3 anzusehen.
- c) Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen und erheblichen Gefahr, d.h. einer Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut (wie Leben, Gesundheit, nicht unwesentliche Vermögenswerte sowie andere strafrechtlich geschützte Güter), bei der objektiv erkennbar die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder bei der diese Einwirkung

unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Sie sind der Gemeinde unverzüglich – spätestens jedoch am darauffolgenden Werktag – von den ausführenden Personen anzuzeigen.

- d) Arbeiten an vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Grünflächen. Schutzmaßnahmen sind in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung auszuführen.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
- a) der/die Grundstückseigentümer/in oder sonstige Nutzungsberechtigte aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume, Sträucher oder Hecken zu entfernen oder zu verändern und er/sie sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.
 - b) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann.
 - c) von einem Baum, einem Strauch oder einer Hecke Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind; die Gefahren können durch Vorlage eines Gutachtens eines/r für die Verkehrssicherung von Bäumen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen nachgewiesen werden.
 - d) ein Baum, ein Strauch oder eine Hecke krank ist und die ökologische sowie orts- und landschaftsgestalterische Funktion weitgehend verloren hat und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
 - e) in Kleingärten eine überwiegend kleingärtnerische Nutzung nicht möglich oder unzumutbar erschwert ist, insbesondere wenn eine Kleingartenparzelle durch Baumkronen mit mehr als 20 % überdeckt wird.
- (2) Von den Verboten des § 3 kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn
- a) durch eine Ersatzpflanzung eine ökologische Aufwertung eines Grundstückes erreicht wird, insbesondere durch eine Verbesserung
 - des Landschafts- und Ortsbildes,
 - der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
 - der Lebensbedingungen für Tiere,
 - des Kleinklimas;
 - b) ein Baum, ein Strauch oder eine Hecke das Wachstum anderer ökologisch wertvoller Gehölze behindert.
- (3) Von den Verboten des § 3 kann im Einzelfall Befreiung gewährt werden, wenn
1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 6

Genehmigungsverfahren

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 5 ist vom Grundstückseigentümer / von der Grundstückseigentümerin oder sonstigen Nutzungsberechtigten bei der Gemeinde schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Im Antrag sind Standort, Gehölzart und Stammumfang anzugeben. Dem Antrag ist ferner ein Lageplan beizufügen. Davon kann abgesehen werden, wenn auf andere Weise (z.B. Lageskizze oder Foto) eine eindeutige Identifizierung möglich ist.

- (2) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Komplexere Sachverhalte werden durch den Umwelt- und Wege-Ausschuss der Gemeinde Calberlah vorberaten und durch Beschluss des Verwaltungsausschusses entschieden.
- (4) § 31 Baugesetzbuch bleibt unberührt, soweit Bäume, Sträucher und Hecken aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind.
- (5) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten nach dieser Satzung sind grundsätzlich kostenpflichtig. Einzelheiten richten sich nach der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Calberlah und dem Kostentarif in der jeweils gültigen Fassung.

Hinweis:

- Pächter und Mieter sollten beachten, dass für die Antragstellung die schriftliche Erlaubnis des Eigentümers erforderlich ist.
- Bei Eigentümergemeinschaften ist die schriftliche Einverständniserklärung aller Eigentümer notwendig.
- Für Bäume und Großsträucher an Grundstücksgrenzen ist nur ein Antragsteller zulässig, und die Einverständniserklärung aller Eigentümer der Grenzgehölze sollte bei Antragstellung vorgelegt werden.

§ 7

Ersatzpflanzung, Ersatzzahlung

- (1) Wird die Beseitigung geschützter Bäume, Sträucher oder Hecken genehmigt, ist der/die Grundstückseigentümer/in oder sonstige Nutzungsberechtigte zu Ersatzpflanzungen oder, sofern eine Ersatzpflanzung nicht möglich ist, zur Leistung von Ersatz in Geld (Ersatzzahlung) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 verpflichtet.
- (2) Die Ersatzpflanzung ist vorrangig auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Gehölz stand.

In der Regel ist

- ein Laubgehölz durch ein anderes gebietstypisches, standortgerechtes Laubgehölz wenigstens gleicher Ordnung,
- ein Kiefergehölz durch ein anderes gebietstypisches, standortgerechtes Kiefergehölz wenigstens gleicher Ordnung

zu ersetzen
Je nach Stammumfang des entfernten Gehölzes müssen bei der Ersatzpflanzung die Bäume folgende Größe aufweisen:

Stammumfang in 1 m Höhe	
entfernter Baum	zu pflanzender Baum
50 – 89 cm	mind. 12 cm
90 – 119 cm	mind. 14 cm
≥ 120 cm	mind. 16 cm

Sträucher sollen bei der Pflanzung eine Höhe von 125 – 150 cm aufweisen.

- (3) Werden ökologisch sehr wertvolle Gehölze entfernt, kann abweichend von Absatz 2 auch eine höhere Anzahl von Ersatzpflanzungen bestimmt werden. Ökologisch sehr wertvolle Gehölze können Laubbäume und Kiefern ab einem Stammumfang von 150 cm sein.
- (4) Für abgestorbene Gehölze besteht keine Verpflichtung zu einer Ersatzpflanzung oder Ersatzzahlung. Eine Nachpflanzung wird empfohlen.
- (5) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Ersatzpflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung.

(6) Wenn Ersatzpflanzungen auf dem Grundstück aus tatsächlichen Gründen nicht oder nicht in vollem Umfang möglich sind und der/die Grundstückseigentümer/in nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung verfügt, ist eine Ersatzzahlung festzulegen. Die Höhe der Ersatzzahlung richtet sich nach den finanziellen Aufwendungen für Beschaffung, Pflanzung und Entwicklungspflege. Sie betragen für

a) einen zu pflanzenden Baum

Stammumfang (Ersatzpflanzung) mindestens	Ausgleichszahlung für Bäume I. – III. Ordnung
12 cm	400,- €
14 cm	500,- €
16 cm	700,- €

Die vorstehenden Beträge basieren auf der Festlegung zum Zeitpunkt der Verkündung dieser Satzung und bilden den Index 100. Sie erhöhen sich jährlich um den Indexwert 2,8.

(7) Die Ersatzzahlungen sind an die Gemeinde Calberlah zu leisten. Sie sind zweckgebunden für gemeindliche Baumpflanzungen, für die Erhaltung geschützter Bäume und die Sanierung von Baumstandorten besonders wertvoller Bäume sowie für sonstige gemeindliche Naturschutzmaßnahmen möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.

(8) Von den Ersatzpflanzungen und Ersatzzahlungen kann abgesehen werden, soweit dies im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde.

§ 8

Folgenbeseitigung

(1) Wer entgegen § 3 ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung geschützte Bäume, Sträucher oder Hecken entfernt, schwer beschädigt oder derartiges vornehmen lässt, ist zu Ersatz nach § 7 verpflichtet.

(2) Wer entgegen § 3 ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung geschützte Bäume, Sträucher oder Hecken beschädigt, beeinträchtigt oder in ihrer Erscheinungsform wesentlich verändert, ist verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Andernfalls ist er/sie zu Ersatz nach § 7 verpflichtet.

(3) Hat ein/e Dritte/r ohne Einwilligung oder Duldung des/der Eigentümers/in oder Nutzungsberechtigten geschützte Bäume, Sträucher oder Hecken entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre typische Erscheinungsform verändert und steht dem/der Eigentümer/in beziehungsweise Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den/die Dritte/n zu, so ist der/die Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines/ihres Ersatzanspruchs gegenüber dem/der Dritten verpflichtet. Er/Sie kann sich hiervon befreien, wenn er/sie gegenüber der Gemeinde die Abtretung des Ersatzanspruchs erklärt.

(4) Hat der/die Grundstückseigentümer/in oder Nutzungsberechtigte die Folgenbeseitigung nicht selbst vorzunehmen, ist er/sie zur Duldung dieser Maßnahme durch den/die Dritte/n oder die Gemeinde Calberlah verpflichtet.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 43 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 des NAGBNatSchG bzw. des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) eine nach § 3 verbotene Handlung ohne erforderliche Erlaubnis (§ 5) begeht oder als Grundstückseigentümer/in oder sonstige/r Nutzungsberechtigte/r duldet,

b) Nebenbestimmungen einer Erlaubnis nach § 5 nicht erfüllt,

- c) der Anzeigepflicht nach § 4 Buchst. c) Satz 2 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
 - d) eine nach § 7 auferlegte Ersatzpflanzung oder Ersatzzahlung nicht erfüllt,
 - e) entgegen § 8 Abs. 1 bis 3 einer Aufforderung zur Folgenbeseitigung nicht nachkommt oder entgegen § 8 Abs. 4 Maßnahmen nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs.1 Buchst. a) kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- €, die Ordnungswidrigkeiten im Übrigen mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Gebiet der Gemeinde Calberlah als Geschützte Landschaftsbestandteile (Baumschutzsatzung) vom 19.06.2014 außer Kraft.

Calberlah, 18.01.2024

Gez. Goltermann

Der Bürgermeister
Thomas A. Goltermann

Förderrichtlinien zur Baumpflege und Baumschutz in der Gemeinde Calberlah

Präambel:

Die Gemeinde Calberlah legt besonderen Wert auf den Erhalt und Schutz von Bäumen und Gehölzen, die einen wesentlichen Beitrag zur Lebensqualität und zur Erhaltung der Natur in unserem Gemeindegebiet leisten. In diesem Zusammenhang verabschiedet die Gemeinde die folgenden Förderrichtlinien zur Unterstützung von Maßnahmen zur Baumpflege und zum Baumschutz. Die Gemeinde Calberlah kann nach Maßgabe dieser Richtlinie, nach Maßgabe des Haushaltsplanes, Zuwendungen gewähren. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

- (1) Diese Förderrichtlinien gelten für Maßnahmen zur Baumpflege, zur Durchführung von Baumgutachten und zur Ersatzpflanzung von Bäumen innerhalb des Gebiets der Gemeinde Calberlah.
- (2) Der Zweck dieser Förderrichtlinien ist es, finanzielle Unterstützung für Maßnahmen zur Pflege und zum Schutz von Bäumen bereitzustellen, die den Vorgaben der Baumschutzsatzung der Gemeinde Calberlah entsprechen. Die Baumschutzsatzung verfolgt die Ziele, das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu pflegen, die Funktion des Naturhaushalts zu erhalten und die Lebensqualität in unserer Gemeinde zu verbessern.

§ 2 Fördergegenstand

Die Gemeinde Calberlah fördert folgende Maßnahmen:

- (1) **Baumpfleßmaßnahmen:** Die Gemeinde gewährt einen anteiligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den tatsächlichen Kosten oder den förderfähigen Gesamtausgaben für Baumpfleßmaßnahmen. Förderfähige Baumpfleßmaßnahmen umfassen:
 - a) **Totholzeseitigung:** Die Entfernung von abgestorbenen Ästen oder Teilen eines Baumes, um die Sicherheit und Gesundheit des Baumes zu gewährleisten.
 - b) **Kronenpflege:** Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Kronenstruktur und -integrität, um die Standfestigkeit des Baumes zu gewährleisten.
 - c) **Formschnitt und Verjüngungsschnitt:** Maßnahmen zur Korrektur des Kronenaufbaus und zur Verjüngung des Baumes, um seine Langlebigkeit sicherzustellen.
 - d) **Wurzelpfleß:** Pflegemaßnahmen im Wurzelbereich, um den Zustand des Baumes zu verbessern und seine Nährstoffaufnahme zu fördern.
- (2) **Baumgutachten:** Die Gemeinde Calberlah gewährt einen Zuschuss zu den Kosten für die Erstellung von Baumgutachten. Diese Gutachten sind erforderlich, um den Zustand von Bäumen gemäß der Baumschutzsatzung zu bewerten und festzustellen, ob eine Ausnahme oder Befreiung gemäß § 5 der Baumschutzsatzung gewährt werden sollte

§ 3 Nicht förderfähige Maßnahmen

(1) Folgende Maßnahmen und Situationen sind von der Förderung ausgeschlossen:

- a) Fällungen, Rodungen und Fräsarbeiten
- b) Gutachten mit Kosten-Nutzen-Rechnungen und Wertermittlung von Bäumen sowie Beurteilungen im Hinblick auf nachbarrechtliche Regelungen
- c) Maßnahmen an Gehölzen in Baumschulen, Gärtnereien und Obstplantagen mit gewerblichem Zweck
- d) Maßnahmen an Bäumen, Gehölzen und Schutzobjekten in Wäldern gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen
- e) Maßnahmen an Gehölzen auf Kleingartenparzellen, mit Ausnahme von Gemeinschaftsflächen in Kleingartenanlagen, gemäß Bundeskleingartengesetz
- f) Maßnahmen zur Baumpfleß, zur Erstellung von Baumfachgutachten und für Ersatzpflanzungen, die als Auflagen in Baugenehmigungen, rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder städtebaulichen Verträgen festgelegt sind
- g) Maßnahmen, die öffentlich-rechtlichen Vorschriften verletzen, einschließlich bauplanungsrechtlicher, bauordnungsrechtlicher und denkmalschutzrechtlicher Vorschriften
- h) Maßnahmen auf Grundstücken oder an baulichen Anlagen im Eigentum des Landes Niedersachsen oder der Bundesrepublik Deutschland
- i) Maßnahmen, die bereits im Rahmen anderer Förderprogramme gefördert werden
- j) Maßnahmen an Gehölzen, die bereits von der Gemeinde gepflegt werden, wie Naturdenkmale.

§ 4 Art und Höhe der Förderung

§ 4.1 Vor-Ort-Termin

- (1) Ein einmaliger Vor-Ort-Termin ist eine Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen für baumpfleßerische Maßnahmen, fachliche Baumgutachten und Ersatzpflanzungen. Dieser Vor-Ort-Termin wird vom Baumkontrolleur bzw. von der Baumkontrolleurin der Samtgemeinde Isenbüttel

durchgeführt und dient der Einschätzung der Förderfähigkeit des Gehölzes sowie der allgemeinen Beratung in Bezug auf Baumpflege und Baumerhalt.

- (2) Im Rahmen dieser Richtlinie erfolgt keine Rechtsberatung durch die Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Samtgemeinde Isenbüttel bzw. Gemeinde Calberlah (z. B. bezüglich der Einhaltung nachbarrechtlicher Vorschriften) sowie keine verbindliche Beratung hinsichtlich der Verkehrssicherheit (insbesondere Stand- und Bruchsicherheit). Die Haftung in diesen Angelegenheiten obliegt dem Antragsteller.

§ 4.2 Gewährung von Zuschüssen

- (1) Für alle förderfähigen Maßnahmen im Sinne des Punktes 4 dieser Richtlinie wird ein anteiliger und nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den tatsächlichen Kosten bzw. zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (einschließlich Mehrwertsteuer), die dem Antragsteller aus der Realisierung dieser Maßnahmen entstehen, aus den für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmitteln der Gemeinde Calberlah gewährt.
- (2) Es werden max. drei Gehölze pro Jahr und Grundstück gefördert. Jedes Gehölz wird nur einmal gefördert. Im Einzelfall kann abhängig von der Art des Gehölzes, seinem Alter und Standort eine jährliche Förderung für Pflegemaßnahmen bewilligt werden.
- (3) Die Ermittlung der förderfähigen Gesamtkosten und Kalkulation des maximalen Zuschusses erfolgt durch die Vorlage eines Kostenplans durch den Antragsteller.
- (4) Die Förderhöhe beträgt 50% der förderfähigen Gesamtkosten. Zu beachten sind die maximalen Fördergrenzen der einzelnen Maßnahmen.
- (5) Zuschuss:
- a) Baumpflegerische Maßnahmen: Der anteilige Zuschuss zu den förderfähigen Gesamtausgaben gemäß Punkt 4.1 beträgt 50 %, bei einem maximalen Förderbetrag von 1.000 Euro pro Maßnahme und Gehölz.
- b) Fachliches Baumgutachten: Der anteilige Zuschuss zu den förderfähigen Gesamtausgaben gemäß Punkt 4.2 beträgt 50 %, bei einem maximalen Förderbetrag von 500 Euro pro Gehölz.

§ 5 Verfahren

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn ein vollständiger Antrag vor Beginn der Maßnahmen eingereicht wird und ein schriftlicher Zuwendungsbescheid von der Gemeinde Calberlah erteilt wurde. Maßnahmen, die vor der Erteilung des Bescheides begonnen wurden, sind nicht förderfähig. Als Beginn der Maßnahmen gilt bereits der Abschluss eines Leistungsvertrages.

§ 5.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung von Baumpflegemaßnahmen, Baumgutachten oder Ersatzpflanzungen sind unter Verwendung des vorgesehenen Formulars bei der Gemeinde Calberlah einzureichen. Zum Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Ein prüffähiges Kostenangebot mit einer detaillierten schriftlichen Aufstellung der Maßnahmen.
- b) Ein Übersichtsplan, der die Lage des zu erhaltenden oder neu zu pflanzenden Gehölzes in seiner Umgebung deutlich erkennen lässt und eine ausreichende Prüfung der erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Hierfür ist im Antrag auch die Gehölzart zu benennen.
- c) Eine Erklärung des Antragstellers, ob er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.
- d) Informationen zu den Eigentumsverhältnissen und, falls der Antragsteller nicht der alleinige Eigentümer der Grundstücke oder Gehölze ist, schriftliche Vollmachten und Nachweise der dinglichen Berechtigung.
- e) Eine Erklärung, dass die Gesamtfinanzierung für das Zuschussobjekt sichergestellt ist.

§ 5.2 Bewilligungsverfahren

- a) Wenn die Voraussetzungen dieser Richtlinie unter den Bestimmungen der Baumschutzsatzung erfüllt sind, kann ein schriftlicher Zuwendungsbescheid über die Zuschussgewährung ergehen.
- b) Die Maßnahmen dürfen erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides und mit Bestandskraft desselben begonnen werden. Die Umsetzung der Maßnahme muss innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum des Zuwendungsbescheides erfolgen.
- c) Ein vorzeitiger Beginn der Maßnahmen während des Antragsverfahrens muss der Gemeinde Calberlah gemeldet werden. Die Anzeige des vorzeitigen Maßnahmenbeginns begründet keinen Anspruch auf spätere Zuschüsse.
- d) Der Gemeinde Calberlah ist spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahmen die Schlussrechnung und alle für die Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen, einschließlich fotografischer Nachweise, Verwendungsnachweis, Originalrechnungen und Zahlungsnachweise. Die endgültige Berechnung und Auszahlung des Zuschusses erfolgen auf Grundlage dieser Unterlagen.
- e) Die Gemeinde Calberlah behält sich das Recht vor, vor Ort eine Überprüfung der durchgeführten Maßnahmen durchzuführen.
- f) Der Zuwendungsempfänger muss der Gemeinde Calberlah Änderungen der Umstände, die für die Zuschussgewährung maßgeblich waren, mitteilen.
- g) Der Zuschuss muss zurückgezahlt werden, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllt werden oder gegen diese Richtlinie verstoßen wird. In diesem Fall erfolgt die Ausstellung eines Aufhebungsbescheides. Die Gemeinde Calberlah ist berechtigt, die Zuwendung mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen oder zu widerrufen, was auch die Rückforderung der Zuwendung sowie der Zinsen beinhaltet, und dies gemäß der Niedersächsischen Verwaltungsvorschriften und der Bundesvorschriften.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Förderrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Calberlah, den 18.01.2024

Gez. Goltermann

Der Bürgermeister
Thomas A. Goltermann

C. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE ISENBÜTTEL

D. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE RIBBESBÜTTEL

E. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE WASBÜTTEL

F. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN
